



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 77 (Aufsatz / *Essay*, 1989; siehe auch / *see also* Nr. 84, 139, 180)

## Zum δικάζειν im Urteil aus Mantinea (IG V 2, 262)

Symposium 1985, hg. v. G. Thür (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 6), 1989, 55–69

Böhlau Verlag (Wien)

<http://www.boehlau-verlag.com>

© Gerhard Thür

Schlagwörter: IG V/2, 262 (= IPArk 8); IG I<sup>3</sup> 104 – Mord – Beweisurteil – *dikazein*, *katakrinein* – Orakel

Key Words: IG V/2.262 (= IPArk 8); IG I<sup>3</sup> 104 – homicide – conditional verdict – *dikazein*, *katakrinein* – oracle

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Gerhard Thür (München)

## ZUM ΔΙΚΑΖΕΙΝ IM URTEIL AUS MANTINEIA (IG V 2, 262)

In seiner bahnbrechenden Arbeit »The Origin of Judicial Litigation among the Greeks«<sup>1</sup> hat Hans Julius Wolff die auf Sozialmodellen des 19. Jahrhunderts fußende Theorie widerlegt, die staatliche Rechtspflege habe sich aus dem privaten Schiedsgericht entwickelt. Sein Modell, in der archaischen griechischen Polis habe die staatliche Autorität lediglich die private Eigenmacht des Verfolgers kontrolliert, hat unter Rechtshistorikern weithin Zustimmung gefunden<sup>2</sup>. Nach Wolff übten die staatlichen Amtsträger Kontrolle dadurch aus, daß sie dem Verfolgten vorläufigen »polizeilichen« (Beitr. 58) Schutz vor Rachehandlungen gewährten und nach ursprünglich rein formaler Prüfung der Rechtslage ein Dekret erließen, welches »die Selbsthilfe erlaubte oder verbot«; das sei mit dem Verbum δικάζειν gemeint (Beitr. 75ff). Kontrolle der Eigenmacht erklärt sicher manche eigentümlichen Züge im Prozeßrecht der griechischen Poleis. Unwahrscheinlich sind jedoch der polizeiliche Schutz des Verfolgten – diese Funktion erfüllten sakrale Asylstätten – und der δικάζειν-Spruch über die Zulässigkeit der Selbsthilfe. Ohne – wovor Talamanca warnt<sup>3</sup> – sämtliche Belege des Wortes δικάζειν über einen Leisten schlagen zu wollen, scheinen wenigstens zwei Stützen Wolffs, Hom. Il. 18, 506 und IG I<sup>3</sup> 104, ein völlig anderes Bild des Verfahrens zu ergeben. Nach einem knappen Überblick über frühere Ausführungen<sup>4</sup> soll die Aufmerk-

---

<sup>1</sup>) Traditio 4, 1946, 31ff.; zitiert hier in der etwas erweiterten deutschen Fassung H. J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten (Weimar 1961) 1ff.

<sup>2</sup>) M. Kaser, Das röm. Zivilprozeßrecht (München 1966) 19f.: »Überwachen der Eigenmacht«; vgl. a. W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962) 97f. Unter Historikern und Philologen ist die Reaktion geteilt, auf Wolff baut auf E. Ruschenbusch, Untersuchungen zur Geschichte des athen. Strafrechts (Köln – Graz 1968) 31, während H. Hommel, Palingenesia 4, 1969, 11ff., und neuerdings wieder M. Gagarin, Early Greek Law (Berkeley – Los Angeles – London 1986) 28ff., auf das private Schiedsgericht zurückgreifen.

<sup>3</sup>) M. Talamanca, Symposion 1974 (Köln – Wien 1979) 117.

<sup>4</sup>) S. Verf., Zum δικάζειν bei Homer, ZSSStRom 87, 1970, 462ff., und Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens (zum δικάζειν in IG I<sup>3</sup> 104, Dem. 23, 22, Aristot. AP 57, 4), JJP 20 (im Druck). Neu zu überdenken wären auch die Ausführungen Wolffs zu den Quellen aus Kreta.

samkeit auf eine bisher in diesem Zusammenhang noch nicht beachtete Quelle gelenkt werden.

Das δικάζειν in der Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus (Hom. Il. 18, 497-508) und in der Schilderung des Streites zwischen Menelaos und Antilochos (Hom. Il. 23, 573-585) läßt auf einen bestimmten Typus des gerichtlichen Verfahrens schließen: Die höchsten Amtsträger fällen nach Beratung einen Spruch, der ein formales Beweisverfahren einsetzt – es wird z.B. einer Partei ein bestimmter Eid auferlegt. Gelingt die Eidesleistung, ist damit der Prozeß entschieden, ohne daß es eines weiteren Spruchs bedürfte. Das δικάζειν kann hier mit »Formulieren eines Beweisurteils« wiedergegeben werden<sup>5</sup>. Auch in Drakons Blutgesetz (IG I<sup>3</sup> 104, 11/12) bedeutet δικάζειν nicht das »Verkünden« des von den 51 Epheten gefällten Schuldspruchs und damit die »endgültige und autoritative Zulassung der Vollstreckung« (Beitr. 74f.). Vielmehr beriet in Athen ein Gremium von *Basileis* über die dem

---

<sup>5</sup>) Nach der Kritik A. Primmers, Wiener Stud. 83, 1970, 5ff., an Wolfs Deutung des δικάζειν dargelegt vom Verf., Homer (o. Anm. 4) 428, 435; zustimmend D. Behrend, ZSSStRom 88, 1971, 390ff., differenzierend Talamanca (o. Anm. 3) 111, 117, der zwar den Streit nach dem Wagenrennen, nicht aber die Gerichtsszene auf dem Schild mit »Beweisurteil« abgeschlossen sieht; ablehend E. Cantarella, Norma e sanzione in Omero (Milano 1979) 219f.; Gagarin (o. Anm. 2). Zu folgen ist Behrends Kritik (S. 392), nicht der Applaus der Volksmenge entscheide, welcher Urteilsvorschlag in Il. 18, 507f. prämiert werde, sondern das sei – entsprechend der Willensbildung in homerischen Versammlungen, vgl. J. A. O. Larsen, CIPh 44, 1949, 164ff. (= F. Gschntzer, Hg., Zur Griech. Staatskunde, Darmstadt 1969, 184ff.) – jener Vorschlag, dem schließlich keiner der Geronten mehr entgegentritt. *Istor* (Il. 18, 501) ist nach Behrends Meinung (S. 391) nicht der prämierte Geront, sondern ein unparteiischer Dritter, der feststelle, ob der mit δικάζειν eingesetzte Beweis vorschriftsmäßig erbracht sei. Dem letzten ist zu widersprechen. Nach dem Zeugnis von archaischen Eidesformularen, dem athenischen Ephebeneid (M. N. Tod, A Selection of Greek Historical Inscriptions II, Oxford 1948, 204, 16 – vgl. Lyk. Leokr. 77 u. Pollux 8, 106 – zum hohen Alter s. P. Siewert, Der Eid von Plataiai, München 1972, 30) und dem hippokratischen Eid (Hippokr. Hork. Einleitungssatz), sind *Istores* jene Gottheiten, welche als »Wissende« die Sanktionen des Eides garantieren. (Vielleicht ist Herakles als μεγάλων ἐπίστορα ἔργων, Od. 21, 26, in der abstoßenden Szene als Schwurgott der Verbrecher apostrophiert?) Die Worte ἐπὶ ἴστορι πείραρ ἐλέσθαι (Il. 18, 501) sind demnach als formelhafte Wendung zu verstehen, die Sache durch einen unter göttlichem *Istor* stehenden Eid zu klären, wozu beide Parteien mit ihren Helfern sich geradezu aufdrängen (Il. 18, 501f.). Damit ist der *Istor* der von Talamanca (S. 112) in der Schildszene bislang vermißte Hinweis auf das Beweisurteil. Daß man in einer alltäglichen Wette auch einen Menschen als *Istor* einsetzen konnte, Il. 23, 486f., liegt auf einer anderen Ebene, ebenso das Auftreten von *Istores* als »Geschäftszeugen«, besser wohl »Garanten«, in Böotien, vgl. E. Schwyzer, Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora (Leipzig 1923) 492, 503a und oft (Freilassungen) und 523 (= R. Bogaert, Epigraphica III, Leiden 1976, 43, Vereinbarungen über die Rückzahlung eines Darlehens zwischen Orchomenos und Nikareta, E. 3. Jh. v. Chr.). Daß auch hier noch Anklänge an göttliche Garanten bestehen, beweist der *Istor* Asklepios in der Freilassungsurkunde Schwyzer 491, 19.

Kläger und dem Beklagten aufzuerlegenden Eide. In einem δικάζειν-Spruch legten die »Könige« deren Wortlaut fest. Leisteten die Parteien diese *Diomosiai* genannten Eide, hatte auch noch in klassischer Zeit ein Kollegium von 51 Geschworenen durch Abstimmung schlicht festzustellen, wessen Eid der bessere sei (Ant. 6, 16). Mit der Abstimmung war der Prozeß zu Ende, ohne daß noch ein Urteilsspruch zu formulieren gewesen wäre<sup>6</sup>. Die archaischen *Basileis* fällten also kein Beweisurteil, sondern instruierten mit ihrem δικάζειν-Spruch ein Verfahren, das durch die Themen der Eide restlos determiniert war.

Strukturell sind einerseits das Beweisurteil und andererseits die Instruktion eines Verfahrens, in dem durch Abstimmung über die Themen zweier gegensätzlicher Eide entschieden wird, nahe verwandt. Der zweite Weg wurde vermutlich gewählt, um Machtmißbrauch parteiischer Amtsträger zu verhindern. Auf dieser Grundlage konnte sich im klassischen Athen der Typ der Geschworenengerichtsbarkeit entwickeln, die gewisse, wenn auch recht bescheidene Anzeichen eines rationalen Erkenntnisverfahrens zeigt. Nach all dem hat das im archaischen Rechtsstreit ausgeübte δικάζειν mit dem Gestatten privater Eigenmacht nicht unmittelbar zu tun. Eigenmacht wird durch das Verfahren legitimiert, welches der δικάζειν-Spruch erst in Gang setzt.

\*

Der geraffte Überblick über die Hypothesen zu den wohlbekannten Quellen war nötig, um den Zugang zu einer schier hoffnungslosen prozeßrechtlichen Inschrift aus Arkadien zu gewinnen. Obwohl der Text des »Urteils aus Mantinea« (nach 460 v. Chr.) seit nahezu hundert Jahren bekannt ist<sup>7</sup>, wurde er in der Diskussion um das archaische Prozeßrecht bisher vernachlässigt<sup>8</sup>, wie sich zeigen wird, zu Unrecht. Der Text<sup>9</sup> lautet:

<sup>6</sup>) S. Verf., Todesstrafe (o. Anm. 4) und Formen des Urteils, in: Akten d. 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. D. Simon (Frankfurt/M. 1987) 475.

<sup>7</sup>) G. Fougères, BCH 16, 1892, 568ff.

<sup>8</sup>) Eine rühmliche Ausnahme bildet K. Latte, Heiliges Recht (Tübingen 1920) 45-47.

<sup>9</sup>) Den hier wiedergegebenen Text hat H. Tauber, Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts (ungedr. Diss. phil. Wien 1985) Nr. 8, nach Autopsie erstellt und kommentiert. In vereinfachter Form seien im folgenden nur die Abweichungen von den beiden gängigsten Editionen, F. Hiller v. Gaertringen, IG V 2, 262 (Berlin 1913) und C. D. Buck, The Greek Dialects (Chicago 1955) 17 verzeichnet: (Mit σ wird ein stimmhafter Dentallaut wiedergegeben, der bisweilen anstelle von δ oder τ auftritt.) 10 ἄκραντος IG 14 ὁσέοι = ᾠτινι 15 γνῶσιδικα κριθῆε IG; Komma am Ende der Zeile IG, Buck 16 πέ = μετά; FOIKIATAI auf dem Stein 17 Ende = αὐτοῦ δὴ οὔσας: ὁδ' ἑάσας IG, Buck 18 ἐδικάσαμες IG: -με[ν] Buck 23 εἰ δ' ἄλλα σι[ν] IG: εἰ δ' ἄλλα σις Buck 24 ἀλιτῆροῖσι (dem Frevler; inhaltlich passend) IG: ἀπεχομένοι. Buck<sup>2</sup> (1928) 33/34 τὸ Φέ[ρον] | τὸ τότε ἔ, οὕτως IG 34 ἵμνονφον θε[οῖ] ἔναι] Buck. – Übersetzung:

- I (§ 1) [Fō]φλέασι οἶδε ἰν ᾿Αλέαν· | [Σί]συρνος | [Σ]ῶ[κλ]ῆς | [Φ]ιλο-  
 μελίδης | (5) Θεό[κ]οσσμος | ᾿Αριστόμαχος | Δρομέας | Στίλπα |  
 Φᾶνις | (10) ᾿Αδραντος | ᾿Αντιλαΐδης | Βῶθις | Ηέσκλαρος | Θέμαν-  
 δρος.  
 (§ 2) ὁσέοι ἄν χρῆστέριον κακρίνῃ  
 15 ἔ γνῶσῖαι κακριθέῃ, τὸν χρῆμάτων  
 πὲ τοῖς Φοικιάται<ς> τὰς θεῶ ἔναι,  
 καὶ Φοικίας δάσασσθαι τὰς ἄν ὁ δ' ἑάσας.  
 (§ 3) εἰ τοῖς Fōφλέκῶσι ἐπὶ τοῖδ' ἐδικάσαμεν  
 ἅ τε θεὸς καὶ οἱ δικασταί, ἀπυσεδομίν[ος]  
 20 τὸν χρῆμάτων τὸ λάχος, ἀπεχομίνος  
 καὶ τῶρρέντερον γένος ἔναι  
 ἅματα πάντα ἀπὸ τοῖ ἱεροῖ, ἴλαον ἔναι·  
 εἰ δ' ἄλλασις ξατοὶ καὶ τὸν[υ], ἰμμενφῆς ἔναι.  
 II εὐχῶλὰ [δ'] ἄδε ἔ[σ]ετοι τοῖ A[---].  
 25 (§ 4) εἴ σις ἰν τοῖεροῖ τὸν τότε [ἀπυθανόντων]  
 φονῆς ἔστι, εἴσ' αὐτὸς εἴσε [τὸν ἐσγόνων]  
 σις καὶ τῶρρέντερον, εἴσε τ[ὸν ἀνδρῶν]  
 εἴσε τὰς φαρθένο, ἰμμενφῆ[ς] ἔναι καὶ  
 τὸ χρῆστέριον· εἰ δὲ μέ, ἴλα[ον] ἔναι].  
 30 (§ 5) εἰ Θέμανδρος φονῆς ἔστι εἴσε]  
 τὸν ἀνδρῶν εἴσε τὰς φαρθέν[ο]  
 τὸν τότε ἀπυθανόντων ἰν το[ῖεροῖ]  
 καὶ μὲ προσσθαγενῆς τῶ Fέ[ργο]  
 τὸ τότε ἐό[ν]τος, ἰν μόνφον θε[ῖ]ναι].

(§ 1) Die folgenden sind verurteilt zugunsten der Alea: Sisyrnos, Sokles, Philomelidas, Theokosmos, Arisstomachos, Dromeas, Stilpas, Phanis, Adrantos, Antilaidas, Bothis, Hesklaros; Themandros. (§ 2) Wen immer das Orakel verurteilt oder wer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird, dessen Vermögen samt den Sklaven soll der Göttin gehören, und die Häuser sollen verteilt werden, die er etwa hat. (§ 3) Insofern wir, die Göttin und die *Dikastai*, unseren Spruch über die nach dem folgenden (= den §§ 4 u. 5) zu Verurteilenden gefällt haben, sollen diese ihr ererbtes Vermögen abgeben und (hierauf) sich und ihre Nachkommen in männlicher Linie für alle Zeiten vom Heiligtum fernhalten, (und) es soll versöhnt sein. Wenn aber entgegen diesen (Bestimmungen) eine Abweichung zugelassen wird, soll es frevelhaft sein. Die feierliche Verkündigung soll folgende sein den (Frevler?) betreffend: (§ 4) Wenn im Heiligtum ein Mörder der damals Getöteten ist, entweder er selbst oder einer seiner Nachkommen in männlicher Linie, sei er (Mörder) der Männer oder des Mädchens, soll es nach dem Orakel frevelhaft sein; wenn aber nicht, soll es versöhnt sein. (§ 5) Wenn Themandros Mörder ist, sei es der Männer oder des Mädchens, die damals im Heiligtum starben, und er nicht (lediglich) vor der damals geschehenen Tat anwesend war, soll er zum Frevler erklärt werden; wenn er aber (lediglich) vor der Tat anwesend war und kein Mörder (ist), soll es versöhnt sein. – Das Verständnis von Z. 17 geht auf K. Strunk, Glotta 56, 1978, 206ff. zurück; weitere Literatur s. Taeuber, vgl. a. Verf., Festschrift A. Kränzlein (Graz 1986) 129f. Zur Datierung (kurz nach 460 v. Chr.) s. L. H. Jeffery, *The Local Scripts of Archaic Greece* (Oxford 1961) 214, und Taeuber.

35 εἰ δὲ προσθαγενὲς τὸ Φέργ[ο]  
κὰς μὲ φονέες, ἴλαον ἔναι.

Klar und durchsichtig ist der Text gegliedert. Auf eine Liste der Namen von 13 Verurteilten<sup>10</sup> folgen vier weitere Abschnitte. Davon gehören offensichtlich je zwei eng zusammen. Die §§ 2 und 3 setzen in unterschiedlicher Formulierung Sanktionen fest, die nach verschiedenen Verfahren, κατακρίνειν durch Orakel oder *Gnosia*<sup>11</sup> bzw. δικάζειν durch die Göttin und die *Dikastai*, eintreten sollen. Die §§ 4 und 5 enthalten unter der gemeinsamen Überschrift *Euchola*, in zwei parallel formulierte Konditionalsätze gekleidet, den Anlaß der Verfahren: Mehrere Männer und ein Mädchen waren, wenn wir der allgemein akzeptierten Ergänzung in Z. 32 trauen dürfen, im Heiligtum der Athena Alea getötet worden. Höchst unklar ist bislang freilich die Interpretation der 36 Zeilen geblieben. Welche Gestalt hatte das Verfahren gegen die Mörder?

Nicht aufgerollt werden soll hier die spannende Geschichte, wie der Text selbst Schritt für Schritt besser gelesen und dem arkadischen Dialekt allmählich eine zusammenhängende Aussage entlockt wurde. Eigenartigerweise vertiefte sich die Einsicht in die prozessualen Vorgänge nicht unbedingt mit der fortschreitenden sprachlichen Deutung. Obwohl die ältere Literatur oft wichtige Beobachtungen im Detail beiträgt<sup>12</sup>, muß die Auseinandersetzung sich in diesem Rahmen auf die letzte Gesamtinterpretation beschränken, die Kurt Latte im Jahre 1920 vorgelegt hat<sup>13</sup>; ihm stand bereits die Edition Hiller von Gaertringens zur Verfügung, die 1913 alle früheren ersetzt hatte. Im einzelnen werden dabei drei Fragen zu prüfen sein: 1) Welches äußere Geschehen läßt der Text erkennen, 2) wie sind die einzelnen Verfahrensschritte abgelaufen: Was bedeuten κατακρίνειν und δικάζειν, was ist die *Euchola*, wie hat man sich das Zusammenwirken von Göttin und *Dikastai* vorzustellen, und 3) welche Funktionen kommen den einzelnen Abschnitten der Urkunde im Prozeß zu?

<sup>10</sup>) Wegen des sonst nicht gebrauchten h dürfte in Z. 12 Hesklaros als Eigenname zu verstehen sein, Taeuber (o. Anm. 9) 81 Anm. 3, nicht als Objekt »sechs Klaroi« zu [Fō]φλέασι.

<sup>11</sup>) Das Wort γνῶσία entspricht der attischen, von γινώσκειν abgeleiteten γνῶσις; Buck (o. Anm. 9).

<sup>12</sup>) Hervorzuheben sind B. Keil, Gött. Gel. Nachr. 1895, 349ff.; O. A. Danielsson, Eranos Suec. II, 1897, 8ff.; G. Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale (Paris 1898) 523ff.; R. Meister, Ber. Sächs. Ges. 1911, 193ff.; D. Comparetti, ASAtene 1, 1914, 1ff.

<sup>13</sup>) Auf Latte (o. Anm. 8) fußen C. D. Buck, CIPh 20, 1925, 136ff.; M. Guarducci, Studi e materiali di storia delle religioni 13, 1937, 57ff., und Taeuber (o. Anm. 9) 75f.

\*

L a t t e reiht die Inschrift als »das sogenannte Gottesurteil von Mantinea« unter die Beispiele dafür ein, daß eine Gottheit durch O r a k e l die zur Sühnung eines religiösen Frevels angemessene S t r a f e ausspreche, während die Ermittlung der S c h u l d i g e n und der Vollzug der Strafe der w e l t l i c h e n Gerechtigkeit vorbehalten blieben.

1) Er geht davon aus, daß im Rahmen von Fehdehandlungen eine Gruppe von Männern und ein Mädchen<sup>14</sup> im Heiligtum Schutz gesucht hätten, jedoch von ihren Verfolgern unter Mißachtung des Asylrechts getötet worden seien<sup>15</sup>.

2) So wie im Sprachgebrauch der attischen Redner besteht für L a t t e auch in der Inschrift kein Unterschied zwischen δικάζειν und (κατα)κρίνειν. Folglich besagten Z. 18/19 (ἄ τε θεὸς καὶ οἱ δίκασται) und Z. 14/15 (Orakel »und« Erkenntnis<sup>16</sup>), daß die Göttin und menschliche Richter beim Urteil zusammenwirkten. Da aber die Schuld des Themandros noch nicht erwiesen sei (εἰ ... φονῆς ἔσσι, Z. 30), könne die Äußerung der Göttin in Form des Orakels (Z. 14) auch noch keinen Schuldspruch über einzelne Personen enthalten haben. Dieser sei folglich dem Erkenntnis der *Dikastai* vorbehalten geblieben. Die *Euchola* – nach L a t t e nur § 4 (Z. 25-29) – sei ein von der Göttin (Z. 29) vorweg verkündeter Bannfluch, der den (verurteilten) Mörder und seine Deszendenz für ewig aus dem Heiligtum ausschließe. Die Teilung der Kompetenzen in sakrale und weltliche werde aus Z. 14/15 deutlich: Das Orakel betreffe die Person (ὄσέοι, Z. 14), also den Bann, das weltliche Gericht verfüge die Konfiskation.

3) Nur versteckt gibt L a t t e Hinweise darauf, von welcher Instanz die einzelnen Abschnitte der Inschrift herrühren und wie sie zusammenhängen könnten. § 1 wird als Liste von elf (so wohl Anm. 26) Verurteilten gedeutet. Unklar bleibt, von wem § 2 stammt. Nimmt L a t t e hier schon den Wortlaut des Orakels an? Den Urteilsspruch läßt er jedenfalls erst mit Z. 18ff. beginnen, gemeint ist § 3. Den Rest rechnet er dem Orakel zu: § 4 enthalte den Bannfluch und § 5 die »Anweisung für den Prozeß, vergleichbar auf profanem Gebiet der Instruktion des Praetors für den Iudex« (S. 45).

<sup>14</sup>) C o m p a r e t t i (o. Anm. 12) 14 sieht in ihrer Person den Anlaß der Bluttat.

<sup>15</sup>) Dazu K. L a t t e auch in Kl. Schr. (München 1968) 380.

<sup>16</sup>) Die Parallelität von Z. 19 und Z. 14/15 stellt er (S. 47 Anm. 26) durch eine eigene Deutung von Z. 15 her. Das ε sei als Konditionalpartikel εἰ zu verstehen, weshalb er, ausgehend von Text und Interpunktion in IG, übersetzt: »Wenn jemand ein Orakel verurteilt und wenn ein Erkenntnis über seinen Besitz ergangen ist, ...«

\*

*Kritik:* Bereits der Umstand, daß L a t t e sich offenbar keine Gedanken über den Aufbau und inneren Zusammenhang der Urkunde gemacht hat, erweckt Skepsis gegen seine gewiß nicht ohne Überzeugungskraft dargestellte Gesamtinterpretation. Darüber hinaus hat er aber auch einige wesentliche Details falsch gedeutet. Vergebens sucht er den Gegensatz »Orakel oder Erkenntnis« (Z. 14/15) mit »Göttin und *Dikastai*« (Z. 19) zu harmonisieren<sup>17</sup>. Willkürlich scheint auch die unterschiedliche Deutung der streng parallel formulierten §§ 4 und 5, § 4 als »Bannfluch« (*Euchola*), § 5 als Instruktion des Gerichts<sup>18</sup>. Vollends nicht nachvollziehbar ist die Vorstellung, § 3 gebe den Urteilsspruch wieder. L a t t e übersetzt: »Wenn wir, die Göttin und die Richter, demnach die Schuldigen abgeurteilt haben, so sollen sie Frieden haben, wenn sie ...« Welches Urteil beginnt mit der Einschränkung, daß es nur gelte, wenn es auch tatsächlich die Schuldigen getroffen habe? Welche Instanz über der Gottheit könnte das feststellen? Warum fehlen im Urteilsformular die schuldig gesprochenen Personen?

\*

Etwas überraschend kommen wir also zu dem vorläufigen Ergebnis, jenes »Urteil aus Mantinea« habe gar keinen Urteilsspruch enthalten. Doch ist ein solcher nach unserer Kenntnis des griechischen Prozeßrechts auch nicht unbedingt zu erwarten, es sei denn im Schiedsverfahren. Für den Typus der staatlichen Gerichtsbarkeit in der klassischen Polis wissen wir, daß die Geschworenen, die *Dikastai*, mit ihrer Abstimmung lediglich einen vorformulierten Klageantrag, ein *Enklema*, in Kraft setzten oder verwarfen<sup>19</sup>. Daß die Morde im Tempel jedoch nicht von einem klassischen *Dikasterion* entschieden wurden, legt schon die Beteiligung des Orakels nahe. Auch die Datierung der Inschrift in die Jahre nach 460 v. Chr. und ihre Herkunft aus dem als konservativ bekannten

<sup>17</sup>) Mit der Deutung  $\xi = \epsilon\iota$  (Z. 15; s. o. Anm. 16) hat L a t t e keine Gefolgschaft gefunden; B u c k (o. Anm. 9) hält zu Recht am disjunktiven  $\xi = \eta$  fest. Auch der Versuch T a e u b e r s (o. Anm. 9) 84 Anm. 7, die Partikel als verbindendes *vel* aufzufassen, kann L a t t e s Gesamtinterpretation nicht retten.

<sup>18</sup>) T a e u b e r (o. Anm. 9) 75f. vermeidet die Inkonsequenz, indem er die §§ 4 und 5 gemeinsam unter die Überschrift *Euchola* stellt. Er deutet die »feierliche Verkündigung« als einen Akt, welcher der *Prorrhesis* in Athen entspricht, womit die wegen Mordes Angeklagten vorläufig aus dem Heiligtum ausgeschlossen worden seien; s. dazu aber u. Anm. 21 u. 32.

<sup>19</sup>) S. V e r f ., Urteil (o. Anm. 6) 478.



Arkadien<sup>20</sup> berechtigen uns, das Verfahren mit den ältesten Zeugnissen des griechischen Prozeßrechts zu vergleichen. Eine neue Deutung darf also für die kritisierten Details nach Lösungen suchen, die sich an den einleitend dargestellten Gedanken orientieren. Als wertvoll wird sich dabei das von Latte klar erkannte Instruktionsdekret des § 5 erweisen.

1) Bei genauerem Hinsehen kommt man bereits in der Analyse der Fakten über Latte hinaus. Der Endpunkt der Prozesse gegen die Personen, welche die Morde im Heiligtum (Z. 32) verübt hatten, war die Publikation der Namen der 13 Verurteilten. Diese werden aus dem Heiligtum verbannt (Z. 20-22). Doch wo befanden sich die Beschuldigten vor dem Prozeß? Auch wenn man die Bedeutung von *Euchola* zunächst noch offen läßt, ist davon auszugehen, daß die parallel formulierten §§ 4 und 5 im selben Sinn zu verstehen sind. Demnach betrifft § 4 jemanden, der sich derzeit im Heiligtum befindet, εἷς ἐν τοῖσθεοῖ ... ἐστὶ (Z. 25/26), nicht, wie Latte meint, eine Person, die es künftig einmal betreten werde. Der Abschnitt ist deshalb eher auf die Instruktion eines gegenwärtigen Prozesses zu beziehen als auf eine Verfluchung für den Fall künftigen Bannbruchs. Im Gegensatz dazu sind in § 5 die Worte »im Heiligtum« nicht auf Themandros bezogen, sondern auf den Mord, ἀπυθανόντων ἐν τοῖσθεοῖ (Z. 32)<sup>21</sup>. Für die Situation zu Prozeßbeginn folgt hieraus: Im Heiligtum waren, vielleicht im Zusammenhang mit Fehde, Menschen getötet worden. Über die an der Tat Beteiligten herrschte Unklarheit. Eine Gruppe von Beschuldigten hatte mit Söhnen und Enkeln (Z. 26/27), allesamt von Blutrache bedroht, im selben Heiligtum Asyl gesucht, zumindest ein weiterer Beschuldigte, Themandros, hingegen nicht. Diese Unterscheidung – stand der Beschuldigte unter dem (vorläufigen) Schutz der Göttin oder nicht – prägt den gesamten Ablauf des Verfahrens. Mit Händen zu greifen ist die Trennung noch in der Liste der Verurteilten: Offensichtlich wurde der Name Hesklaros<sup>22</sup> an zwölfter Stelle nachgetragen (Z. 12); daß er nicht einfach an den Schluß neben Themandros gesetzt wurde, beweist dessen Sonderstellung im Verfahren.

2) Man muß also im Ablauf des Verfahrens in jedem einzelnen Schritt sozusagen mit zwei Ebenen rechnen, mit Verklagten, die sich innerhalb und solchen, die sich außerhalb des Heiligtums befanden.

<sup>20</sup>) Zur allgemeinen Charakterisierung Arkadiens im 5. Jh. v. Chr. aufgrund der archäologischen Zeugnisse s. F. Felten, *Antike Welt* 18, 1987, Sonderheft Arkadien, 31 und oft.

<sup>21</sup>) Zu Unrecht versucht Taeuber (o. Anm. 9) 90 Anm. 29, aus § 5 herauszulesen, daß auch Themandros aus dem Heiligtum ausgeschlossen worden sei (vgl. o. Anm. 18) und die Morde möglicherweise gar nicht im Heiligtum stattgefunden hätten.

<sup>22</sup>) S. o. Anm. 10.

Wer Klage erhoben hat, kann man nur vermuten. Übereinstimmend ist in § 4 und § 5 vom Mörder (φονέξ, Z. 26, 30) die Rede; vielleicht deutet das wie in Athen auf private Blutklagen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit haben die Verfolger sich jedenfalls an für die Gerichtsbarkeit zuständige Amtsträger gewandt. Erst deren Schritte sind in der Inschrift greifbar.

In welchem zeitlichen Verhältnis die einzelnen Prozeßhandlungen zueinander stehen, zeigt der von L a t t e zu Unrecht als Urteilsspruch gedeutete § 3. Seine Übersetzung: »Wenn wir ... demnach die Schuldigen abgeurteilt haben«, ergibt, wie schon gezeigt, keinen Sinn. Die *Dikastai* werden nicht ihre eigenen, schon vergangenen Handlungen zur Voraussetzung für irgendwelche Rechtsfolgen gemacht haben. Das bereits in der Vergangenheit liegende εἰ ... ἐδικάσαμεν (Z. 18) kann also nicht »aburteilen« heißen. Für den Schuldspruch wird vielmehr im Abschnitt davor ὁσέοι ... κακρίνῃ (Z. 14; s. a. Z. 15) verwendet. Konsequenterweise bezieht dieser Konditionalsatz sich auf ein mögliches künftiges Ereignis. Demnach ist das δικάζειν nicht an das Ende des Verfahrens zu setzen, sondern an den Anfang: Es könnte wie auch in Drakons Gesetz (IG I<sup>3</sup> 104, 12/13) das Dekret des Gerichtsmagistrats sein, welches ein Entscheidungsverfahren erst einsetzt. Dann wären die *Dikastai* in Z. 19 nicht ein Geschworenengericht, das über die Schuldfrage abstimmt, sondern die höchsten Amtsträger in Ausübung ihrer Jurisdiktionsgewalt. Wieder ist auf die Parallele aus dem archaischen Athen zu verweisen<sup>23</sup>: εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταὶ εἰσιν, τῷ βουλομένῳ. τὴν δ' ἡλιαίαν διαγιγνώσκειν.

Wie eine Mehrzahl von Amtsträgern – *Dikastai* in Mantinea, *Basileis* in Athen zur Zeit Drakons oder *Gerontes* in der homerischen Schildszene – das δικάζειν ausübt, berichtet Homer: Sie machen in Rede und Gegenrede Vorschläge, bis einer sich durchsetzt<sup>24</sup>. In Mantinea ist am δικάζειν zusätzlich auch eine Gottheit beteiligt (Z. 19). Das dürfte aus den besonderen Umständen des Falles zu erklären sein: Die Opfer waren im Heiligtum getötet worden, die Beschuldigten hatten dort Zuflucht gesucht. Nach unserer Kenntnis von archaischen Orakelstätten wird es im Heiligtum der Athena Alea in Mantinea kein Spruchorakel sondern nur eines durch L o s oder Z e i c h e n gegeben haben<sup>25</sup>. Das gemeinsame δικάζειν kann man sich also in der Gestalt vorstellen, daß das von den Amtsträgern (*Dikastai*) erzielte Ergebnis schlicht durch ein göttliches Zeichen bestätigt worden war.

Es wäre verwunderlich, wenn wir über den Inhalt der bereits erlassenen δικάζειν-Sprüche, auf die Z. 18 sich bezieht, nichts erführen. Wieder können

<sup>23</sup>) Dem. 23, 28 (E. Ruschenbusch, Solonos Nomoi, Wiesbaden 1966, F 16); vgl. auch SGDI II 1536, 28-34 (2. Jh. v. Chr.).

<sup>24</sup>) Hom. II. 18, 506: ἀμειβηδὶς δὲ δίκασον, s. o. Anm. 5.

<sup>25</sup>) Vgl. M. P. Nilsson, Geschichte der griechischen Religion I<sup>3</sup> (München 1967) 625f. Eine weitere Inschrift aus Mantinea spricht von einem Orakelzeichen, IG V 2, 261, 15: θεῖο φράδαντος.

wir die Angaben des § 3 wörtlich nehmen: ἐπὶ τοῖδ' (Z. 18) weist den aufmerksamen Leser auf das folgende<sup>26</sup>; es kommen nur die §§ 4 und 5 in Frage. Bevor wir prüfen, ob diese beiden mit *Euchola* überschriebenen Abschnitte als Dekrete zur Instruktion von Verfahren gedeutet werden können, ist die neue, den bisherigen Überlegungen entsprechende Übersetzung des § 3 zu begründen. Kein Zweifel besteht über die angeordnete Rechtsfolge: Die im Vordersatz genannten Personen sollen ihr Vermögen abgeben und sich vom Heiligtum fernhalten (Z. 19-22). Das Fernhalten, das sich auch auf die künftigen Nachkommen in männlicher Linie bezieht, ist mit εἶναι und Partizip Präsens ausgedrückt, der einmalige Akt der Vermögensabgabe dagegen mit Partizip Perfekt. Die zweite Form bezeichnet hier ein vorzeitiges künftiges Ereignis im Sinne eines *futurum exactum*<sup>27</sup>. Welche Personen soll diese Sanktion treffen? Es sind diejenigen, über welche die Amtsträger, vom Orakel bestätigt, ihre δικάζειν-Sprüche bereits erlassen haben, und die in den hiermit eingesetzten Verfahren später auch verurteilt werden (κατακρίνειν, Z. 14, 15). In dem Augenblick, in dem der in § 3 festgehaltene Satz ausgesprochen wurde, lagen also die δικάζειν-Sprüche schon in der Vergangenheit, die Verurteilung aber noch in der Zukunft. Die Form ἄπυσεδομίν[ος] aufzufassen. Im Deutschen ist das *futurum exactum* schwer auszudrücken; als Übersetzung sei vorgeschlagen: »Insofern wir, die Göttin und die *Dikastai*, unseren Spruch über die nach dem folgenden (Abschnitt) zu Verurteilenden gefällt haben, ...«

Mit einigen Vorgriffen auf das folgende hat die sprachliche Analyse des § 3 ein zeitliches Profil der Prozeßhandlungen ergeben: Nach dem δικάζειν durch die *Dikastai* und der Bestätigung durch das Orakel legen dieselben Amtsträger die Rechtsfolgen fest; erst hierauf soll die Sachentscheidung folgen. Nun ist weiter zu fragen, ob die mit *Euchola* überschriebenen Abschnitte §§ 4 und 5 jene δικάζειν-Sprüche sind, auf welche das ἐπὶ τοῖδ' (Z. 18) hinweist, und ob sich der Weg vom instruierenden Dekret bis zur Sachentscheidung genauer nachzeichnen läßt.

Bereits L a t t e hat § 5 als »Anweisung für den Prozeß« gedeutet. In zwei fast spiegelbildlich gegensätzlichen Konditionalsätzen werden zwei alternative Rechtsfolgen festgelegt: Wenn Themandros Mörder ist, soll er dem göttlichen Tadel ausgesetzt werden<sup>29</sup>, wenn nicht, soll es der Gottheit wohlgefällig sein.

<sup>26</sup>) S. M. Lejeune, RevPhil 17, 1943, 123.

<sup>27</sup>) S. T a e u b e r (o. Anm. 9) 88 Anm. 18.

<sup>28</sup>) Es sind das nicht die »Schuldigen« (L a t t e), sondern das Wort bezieht sich wie in Z. 1 auf die Verurteilung, vgl. u. Anm. 42.

<sup>29</sup>) In der Rechtsfolge unterscheidet sich ἰν μόνον θεῖ[ναι] (Z. 34) wohl kaum vom ἰν μὲν πρὸς εἶναι (Z. 28, 24). Es ist der Entzug des göttlichen Schutzes im Gegensatz zum ἴλαον εἶναι (Z. 22, 29, 36), dem »versöhnten« Verhältnis zur Gottheit; Z. 22 zeigt den unpersönlichen Gebrauch der Wendungen. Daß Themandros im Gegensatz zu den Leuten im Tempel (Z. 28) erst zum »Frevler erklärt« werden soll (Z. 34), wird sich aus den

Damit ist ein künftiges Entscheidungsverfahren auf ein bloßes Ja oder Nein reduziert. Mit Schuldspruch oder Freispruch treten die Sanktionen notwendigerweise ein. Der Abschnitt enthält ein Prozeßprogramm. Nach L a t t e war es vom O r a k e l formuliert worden. Abgesehen davon, daß für Mantinea kein Spruchorakel nachgewiesen ist, gibt es in § 5 selbst einen Hinweis auf die Herkunft des Spruchs. Nur in dem Abschnitt, der Themandros betrifft, ist eine negative Bedingung mit aufgenommen: »... und (wenn er) nicht (lediglich) vor der ... Tat anwesend war« (Z. 33; vgl. a. Z. 35). Der Satz mutet wie eine *exceptio* in der römischen Prozeßformel an. Er legt nahe, daß der Beklagte, Themandros, in einer kontradiktorischen Verhandlung eine Einwendung gegen den Tatvorwurf vorgebracht hat. Auch anderswo ergehen die δικάζειν-Sprüche nach Rede und Gegenrede der Parteien<sup>30</sup>. Diese »Vorverhandlung« hat also eher vor den Amtsträgern als vor Orakelpriestern stattgefunden. Als ihr Ergebnis nahmen die *Dikastai* eine Alibibehauptung des Beklagten in das Prozeßprogramm auf.

Auch der parallel formulierte § 4 läßt sich ohne Bedenken als Prozeßprogramm erklären. Da die Beschuldigten, wie oben gezeigt wurde, im Heiligtum Asyl gesucht (Z. 25/26) und sich offenbar der Verhandlung vor den *Dikastai* nicht gestellt hatten, lautet das Prozeßprogramm schlicht: Ist der einzelne Beklagte – hinzuweisen ist auf den Singular – φονέξ oder nicht (Z. 26 u. 29). Für das heutige Verständnis sonderbar mutet der Umstand an, daß als »Mörder« sowohl der Täter »selbst« als auch »jemand seiner Nachkommen in männlicher Linie« schuldig gesprochen werden soll (Z. 26/27). L a t t e hat, abgesehen von dem mißverstandenen εἰ σὺς ἰν τοίεποι ... ἐστί, wohl aus dieser an Z. 21 anklingenden Formulierung den Schluß gezogen, der Satz garantiere als »Bannfluch« jene bereits in § 3 ausgesprochene Sanktion. An anderer Stelle hat er jedoch überzeugend nachgewiesen, daß selbst im Mordprozeß des klassischen Athen für agnatische Verwandte noch Spuren der kollektiven Parteistellung auf Kläger- und Beklagtenseite festzustellen sind<sup>31</sup>. Wenn die Rechtsfolgen einer Tat auch unbeteiligte Nachkommen treffen sollen (§ 3), kann es nicht verwundern, daß das Prozeßprogramm auch jene Nachkommen nennt, die gemeinsam mit dem Täter im Heiligtum vorläufigen Schutz gefunden haben.

Mit den §§ 4 und 5 formulierten also die Amtsträger zwei Prozeßprogramme je nach dem, ob die Beklagten sich im Heiligtum befanden oder nicht. In beiden Fällen konnte die Schuldfrage durch schlichtes Bejahen oder Verneinen gelöst

---

unterschiedlichen Entscheidungsinstanzen erklären lassen, s. u. bei Anm. 40. Zu Z. 24 s. u. bei Anm. 43. Die von B u c k akzeptierte Ergänzung ἵμνονφον θε[οὶ ἔναι] (Z. 34) variiert das ἵμνεφὲς ἔναι nur sprachlich; sie ist angesichts der sonstigen sprachlichen Konsequenz wenig wahrscheinlich.

<sup>30</sup>) Wechselreden gehen dem δικάζειν in der Gerichtsszene auf dem Schild voraus (Il. 18, 499f.). Als Relikt dieses Zustandes kann man die vom *Basileus* in Athen vor einem Blutprozeß abzuhaltenden προδικασίαι (Ant. 6, 42) betrachten.

<sup>31</sup>) Heiliges Recht 20-25 zu »Eidhelfern« im griechischen Recht.

am gemeinsamen Kult ist das nackte Leben auch unter dem Schutz des ἴλαον wohl nur wenig wert<sup>41</sup>.

3) Nach dem Versuch, das Verfahren von der Klage bis zur Vollstreckung aus den über die ganze Inschrift verstreuten Mosaiksteinchen zu rekonstruieren, muß nun rückblickend die Urkunde als Ganzes erklärt werden. Kann man sie als **U r t e i l** bezeichnen? Seit langem wird eine Inschrift aus dem Jahre 376/5 v. Chr. als Vergleich herangezogen, die von einem athenischen Geschworenengericht gefällte Urteile wegen Asebie enthält<sup>42</sup>. Der Text folgt dem für Geschworenurteile üblichen Schema; einen »Spruch« des Gerichts sucht man dort vergebens. Publiziert sind lediglich Teile der Klageschrift (des *Enklema*), nämlich der Strafantrag (das *Timema*) und der Tatvorwurf, gefolgt von der Liste der acht Verurteilten. Genau diese drei Elemente, verurteilte Personen, Sanktionen und vorgeworfene Tat, finden wir auch in Mantinea. Jedoch wurde hier kein einheitlicher Text redigiert, sondern die im Verfahren entstandenen Aktenstücke stehen voneinander getrennt. Im Gegensatz zur athenischen Inschrift beginnt die aus Mantinea mit dem Schlußpunkt der Prozesse, mit der Liste der Verurteilten, und schließt mit dem gewiß zu Beginn der Prozesse geäußerten Tatvorwurf. Es besteht deshalb der Verdacht, daß die Aktenstücke einen sinnvollen Zusammenhang erst dann ergeben, wenn man sie in umgekehrter Reihenfolge liest.

Folgt man dieser Spur, bestätigt sich das bereits aus dem Ablauf der Prozesse gewonnene Ergebnis. Der erste für die Entscheidung erhebliche Schritt war die Formulierung der **Prozeßprogramme** in Form der δικάζειν-Sprüche (§§ 4 u. 5). Nachdem diese vom Orakel bestätigt waren, setzten dieselben Amtsträger (*Dikastai*), welche das δικάζειν vorgenommen hatten, die Sanktionen fest (§ 3). Der Verweis auf »das folgende« (Z. 18) und die in Z. 24 eingeschobene, die §§ 4 u. 5 zusammenfassende Überschrift *Euchola* beweisen, daß die §§ 3-5 eng zusammengehören; aus dem in Z. 24 überzeugend ergänzten [δ'], das an das vorige anknüpft, sieht man, daß der Satz noch zu § 3 gehört. Die letzten drei Abschnitte waren also sprachlich bereits zusammengefügt worden, wohl bei Instruktion der Prozesse.

Die als § 2 publizierte Bestimmung setzt § 3 voraus. Während § 3 direkt auf ein Verhalten der Verurteilten abstellt und ihnen das ἴλαον ἔναι garantiert,

<sup>41</sup>) Vergleichbar ist die Bestimmung vielleicht mit dem Schutz, den der im Ausland lebende Mörder nach Drakons Gesetz genießt, IG I<sup>3</sup> 104, 26-29; s. dazu D. Nörr, *Causa Mortis* (München 1986) 63ff. und R. Sealey, *AJAH* 8, 1983 [1987], 120f., der S. 97ff. generell auf die Bedeutung von *atimos* – *epitimos* für den archaischen Staat hinweist.

<sup>42</sup>) ID 98B, 24-30 (IG II<sup>2</sup> 1635, 134-140): οἶδε ὄφλον ... ἀσεβείας ... τ[ίμημα] τὸ [ἐ]πιγε[γ]ραμένον | [κ]αὶ ἀειφυγία, ὅτι [καὶ] ἐκ τῷ ἰε[ρῷ τῷ Ἀ]πόλλωνος τῷ Δηλίῳ ἦγον τὸς Ἀμφικτύονας καὶ ἔτυ[πτον·] Da auch Verbannung beantragt war, kann ὄφλον nicht »sind (Geld)schuldner«, sondern nur »sind verurteilt« heißen.

wenn sie ihr Vermögen abgeben, regelt § 2 bereits den nächsten Schritt: Das Vermögen der (von welcher Instanz auch immer) zu Verurteilenden soll zwischen der Göttin und den Bürgern aufgeteilt werden. Bereits der Umstand, daß die beiden Bestimmungen unverbunden nebeneinander stehen, zeigt, daß § 2 mit der Instruktion der Prozesse nichts zu tun hat. Er regelt eine Frage, die zwar politisch, nicht aber für den Prozeß von Bedeutung ist. Das größere Gewicht des § 3 ist auch daraus ersichtlich, daß diese Vorschrift mit einer »Bestandsklausel« versehen ist (Z. 23): Wenn ein Amtsträger oder Priester einen Verurteilten oder dessen Nachkommen trotz der Verbannung im Heiligtum duldet, soll das ἰνμενφῆς εἶναι ihn selbst treffen<sup>43</sup>. Neben dieser auf Dauer angelegten Vorschrift des § 3 erscheint die über die Durchführung der Konfiskation getroffene in § 2 lediglich als Anhängsel. Auch der wie eine Gesetzesbestimmung formulierte § 2 dürfte von den *Dikastai* erlassen worden sein.

Da nach den Worten des § 2 die Schuldsprüche noch in der Zukunft liegen, muß § 2 zeitlich der am Beginn der Inschrift stehenden Liste der Verurteilten (§ 1) vorausgegangen sein.

\*

Zusammenfassend kann man das Dossier der fünf zeitlich geordneten Urkunden also auch weiterhin als »Urteil« bezeichnen, obwohl es keinen ausformulierten Spruch eines in der Sache entscheidenden Gerichts enthält. Solche Urteilssprüche gibt es auch später nicht. In ihrer Gesamtheit gewähren die einzelnen Dokumente jedoch alle nötige Information, um die gefällten Entscheidungen hinreichend zu substantiieren. Die mit Ausnahme von *L a t t e* bisher kaum gewürdigte Inschrift gestattet einen Blick in ein Stück griechischen Rechtslebens, das später von den moderneren demokratischen Einrichtungen, wie sie Athen entwickelt hat, fast völlig verdrängt wurde. Mag man auch das Prozessieren mit δικάζειν-Sprüchen und Orakel oder gar die Vereinigung von Gerichtshoheit und gesetzgeberischer Gewalt in den Händen der höchsten Amtsträger, der *Dikastai*, mit dem Etikett »primitiv« abtun, so zeugen doch die Handhabung der prozessualen Instrumente und die innere Konsequenz, mit der die knapp und präzise formulierten Aktenstücke<sup>44</sup> aufgezeichnet wurden, von hoher Rechtskultur in einer gern als provinziell abgestempelten Landschaft.

*Nachtrag:* Auseinandersetzung mit neuerer Literatur ist in »Symposion 1988« vorgesehen.

<sup>43</sup>) Vgl. die o. Anm. 40 erwähnte Verfluchung.

<sup>44</sup>) Die Verfasser der Texte waren um größtmögliche Präzision bemüht, auch auf Kosten der sprachlichen Eleganz, z.B. τὰς ἄν ὁ δ' ἑάσας (die Häuser, die ihm allenfalls gehören; Z. 17, vgl. krit. App. und Strunk, o. Anm. 9) oder τὸ Φέ[ργο] | τὸ τότε ἔο[ν]τος (Z. 33/34).